

Annalen

der

Universität zu Wittenberg.

Von

Johann Christian August Grohmann.

Dritter und letzter Theil.

Meissen, 1802.

Bei Carl Friedrich Wilhelm Erbstein.

II.

Ueber die Methode, nach welcher die Rechtswissenschaft gegenwärtig auf der hiesigen Universität vorgetragen wird.

Es ist freilich ein nicht geringes Wagniß, wenn Ich, selbst ein öffentlicher Lehrer der Rechts auf der Universität Wittenberg, den Gegenstand, den die Aufschrift bezeichnet, zu bearbeiten unternehme. Die Gründe, warum ich dennoch diesen Auftrag nicht zurückwies, will ich nicht lange auseinandersetzen. Denn nicht eine Vorrede, sondern nur die That selbst kann mich entschuldigen.

Um die Methode, nach welcher gegenwärtig die Rechtswissenschaft auf der Universität Wittenberg vorgetragen wird, ihrem eigenthümlichen Geiste nach zu schildern, um den Grad zu bestimmen, in welchem diese Methode den Fortschritten, die die Rechtswissenschaft überhaupt in Deutschland gemacht hat, entspricht, dürfte es am zweckmäßigsten seyn, die gegenwärtige Untersuchung an eine kurze Darstellung dieser Fortschritte zu reihen. Denn der academische Vortrag einer Wissenschaft soll ein wissenschaftlicher Vortrag seyn; er ist in dem Grade vollkommener oder unvollkommener, in welchem er mehr oder weniger dem Geiste der Wissenschaft entspricht.

Schon gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts begann in der deutschen Rechtswissenschaft eine Revolution, wodurch sie endlich nach dem Verlaufe eines Jahrhunderts ein von ihrem ehemaligen so verschiedenes

Ansehen gewonnen hat. Auch Wittenberger Rechtslehrer hatten an dieser Veränderung einen sehr bedeutenden Antheil, z. B. Georg Beyer, welcher zuerst das einheimische Deutsche Privatrecht, als eine abgesonderte Wissenschaft, vortrug; Augustin Leyser, einer der Ersten, der das philosophische und das positive Recht in eine genauere Verbindung mit einander setzte, und Andere mehr.

Die Veränderungen, welche die Rechtswissenschaft überhaupt, und mit ihr der academische Vortrag derselben, in dieser Periode erlitten hat, lassen sich wohl auf folgende Hauptpuncte zurückführen: Fürs erste: Die Rechtswissenschaft hat eine mehr systematische Gestalt erhalten, der Vortrag dieser Wissenschaft ist nach einer bessern Methode geordnet worden. Es ist kaum glaublich, daß man das römische Recht, die Hauptbasis des in Deutschland und ins besondere in Chur-Sachsen geltenden Privatrechts, auf den Universitäten Deutschlands so lange nach der Ordnung der in dem Corpore juris civilis enthaltenen Gesetzbücher, der Institutionen und der Pandecten vortragen konnte. Zwar ist die Ordnung, in welcher das Römische Recht in den Institutionen Justinians aufgestellt wird, auch nach philosophischen Grundsätzen größtentheils richtig. Indessen so wie auch dieses Handbuch mehrere nicht unbedeutende Fehler hat, so sind die Pandecten ein schlechterdings zum Vortrage der Rechtswissenschaft untauglicher Leitfaden. Der Plan, der bey diesem Werke zum Grunde liegt, ist von der römischen Prozeßordnung (wie man das Edictum perpetuum obwohl sehr uneigentlich nennen kann), entlehnt, und mithin so wohl an sich, als wegen der gänzlichen Verschiedenheit unserer Prozeßform von der römischen, schlechterdings nicht geschickt,

einen wissenschaftlichen Vortrag über das römische Recht darauf zu bauen. Gleichwohl dauerte es auch in Wittenberg sehr lange, bis man diesen Leitfaden verließ. Der Erste, so viel mir bekannt ist, der diese allerdings nicht leichte Aufgabe zu lösen versuchte, war K o h l s c h ü t t e r, damals außerordentlicher Professor des Rechts, gegenwärtig Chur-Sächsischer Hofrath in Dresden. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist diesem Beispiele gefolgt. Ueberzeugt, daß das Naturrecht gleichsam als eine Methodologie des positiven Rechts zu betrachten sey, hat er die Collegia, die man mit dem Namen der Institutionen und der Pandecten bezeichnet (von dem gegenseitigen Verhältnisse derselben, wird weiter unten die Rede seyn), so weit es die Natur des Gegenstandes erlaubte, der Ordnung anzupassen gesucht, die durch das philosophische Recht für den Vortrag des Privatrechtes bestimmt wird. —

Mit diesem Vorzuge der neueren Methode steht ein anderer in der genauesten Verbindung, ich meine die gehörige Trennung der verschiedenen Theile der Rechtswissenschaft. In den ältesten Zeiten, d. h. bis zu dem 17ten Jahrhunderte, beschränkte sich das ganze Studium der Rechtswissenschaft auf Academien fast ausschließlich auf das Studium des römischen und des canonischen Rechts, wovon das erstere anfangs kürzer, nach den Institutionen, und, sodann ausführlicher, nach den Pandecten vorgetragen wurde. Das einheimische Privat-Recht wurde dem einen und dem andern Collegio, als ein Usus modernus beygefügt; das öffentliche Recht aber fast ganz übergangen. Dieser so einseitige und zweckwidrige Zustand des academischen juristischen Studiums ist auch in Wittenberg längst vorüber. Dem Deutschen Staatsrechte, dem gemeinen deutschen

Privatrechte, dem Chur-Sächsischen, dem Lehnrechte, dem reinen römischen Rechte, sind besondere Vorlesungen gewidmet (diese letztern nenne ich Institutiones juris privati Romanorum Justinianei). Durch diese Trennung der verschiedenen Theile des Rechts ist jedoch das Collegium, das man ehemals mit dem Namen Pandecten belegte, nichts weniger, als überflüssig geworden. Vielmehr fand nach der ältern Methode zwischen diesem und dem Collegio der Institutionen nur ein schlechterdings willkührlicher Unterschied statt. Beide hatten denselben Gegenstand, nur daß er das einemmal kürzer, und mehr mit Rücksicht auf das alte Römische Recht, das andremal aber ausführlicher und mehr mit Rücksicht auf den heutigen Gerichtsgebrauch behandelt wurde. Nach der neuern Methode entspricht das Collegium, welches man sehr schicklich die Pandecten nennt, einer Aufgabe, die auf der einen Seite aus dem Zustande der Deutschen Gesetzgebung unmittelbar hervorgeht, auf der andern aber durch kein anderes Collegium auch nur in einem niedern Grade gelöst wird. Denn jetzt werden in diesem Collegio alle die verschiedenen Gesetze, aus welchen das in Deutschland und Chur-Sachsen geltende Privatrecht zu entlehnen ist, verbunden zu einem einzigen unmittelbar praktischen Systeme vorgetragen, so wie in den Vorlesungen über das römische, gemeine Deutsche und Chur-Sächsische Privatrecht, ein jedes von diesen Rechten rein und seinem eigenthümlichen Geiste nach, auseinander gesetzt wird. — Freylich muß Wittenberg, was die Trennung der verschiedenen Theile der Rechtswissenschaft im academischen Vortrage betrifft, denjenigen Universitäten nachstehen, die eine größere Menge von Lehrern und Lernenden zählen. Indessen bleibt doch allemal eine allgemeine Ein-

leitung und Einsicht in die Wissenschaft der Zweck des akademischen Studiums.

Ein dritter Vortheil der neuern Methode des academisch-juristischen Studii besteht wohl ohnstreitig darinnen, daß man eine Encyclopädie und Methodologie in den Cyclus der einem Juristen unentbehrlichen Collegien aufgenommen hat. Denn beyde Wissenschaften können allein den angehenden Juristen in den Stand setzen, nach eigener Einsicht den Plan seiner Studien zu entwerfen. Gleichwohl ist es sonderbar, daß es diesem Collegio bis jetzt nur auf wenigen Universitäten in Deutschland gelungen ist, ein volles Bürgerrecht zu erhalten. Ich kann mir diesen Umstand nur aus einem doppelten Grunde erklären. Fürs erste daraus, daß die Bearbeiter der juristischen Encyclopädie selbst über den Begriff ihrer Wissenschaft nichts weniger, als mit einander einverstanden sind. Während man darunter nur eine Wissenschaft verstehen sollte, welche die systematische Einheit der Rechtswissenschaft selbst zu ihrem Gegenstande hat, denkt man sich darunter bald eine allgemeine Uebersicht des Rechts, seiner Quellen und seines Inhalts, bald eine Vorbereitung zum juristischen Studio überhaupt. — Fürs zweite aber muß das Interesse an diesem Collegio nothwendig dadurch geschwächt werden, daß die Prolegomena, die einem jeden Theile der Rechtswissenschaft in dem academischen Vortrage vorausgeschickt werden, sich noch immer in dem verjährtten Rechte behaupten, Gegenstände auseinander zu setzen, die wenigstens in der Ausführlichkeit für die Encyclopädie gehören. — Bey alledem dürfte es jedoch rathsam seyn, auch in Wittenberg die Aufmerksamkeit der academischen Bürger durch einen äußern Antrieb auf diesen Gegenstand zu lenken, d. h. zu verordnen, daß

der angehende Jurist bey den öffentlichen Prüfungen ein Attestat über die gehörige Abwartung dieser Vorlesung beybringen müßte; eine Maßregel, die noch in manchen andern Fällen von Nutzen seyn dürfte.

Endlich hat der academische Vortrag der Rechtswissenschaft in den neuern Zeiten offenbar auch dadurch gewonnen, daß er seinem eigentlichen Zwecke, der Anwendbarkeit auf die Praxis, in mehr als einer Rücksicht näher gebracht worden ist. Die sorgfältigere Bearbeitung der vaterländischen Gesetze, die Sonderung des Brauchbaren von dem Unbrauchbaren in den fremden Rechten, die Verbindung der Philosophie mit dem positiven Rechte, die Anleitung zu praktischen Arbeiten — sind die Hauptpunkte, auf welche sich der Vorzug der neuern Methode von der ältern zurückführen läßt. Die Deutschen Rechtsgelehrten scheiterten gewöhnlich an einer von folgenden beyden Klippen. Entweder sie glaubten in der sogenannten eleganten Jurisprudenz das alleinige Heil der Rechtswissenschaft zu finden, oder sie hingen blind an dem Ansehn des römischen und canonischen Rechts. Der erste Fehler war freylich verzeihlicher, als der letztere. Denn das antiquarische Studium des römischen Rechts hat allemal ein sehr hohes litterarisches Interesse für sich. Allein so wie auch diese den eigentlichen Maßstab für den Werth des juristischen Studiums verkannten, so verfehlten die andern den Weg, auf welchen dieser Zweck allein erreichbar ist. Die Methode, nach welcher gegenwärtig die Rechtswissenschaft in Wittenberg vorgetragen wird, scheint mir den Mittelweg zwischen beyden Extremen sehr gut zu halten.

Auf der einen Seite ist es auch hier versucht worden, die Resultate der neuern Philosophie zum Vor-

theile der Rechtswissenschaft zu benutzen. Es ist dem Verfasser dieser Abhandlung gelungen, das Interesse seiner academischen Mitbürger für einen ganzen Cursus über die philosophische Rechtswissenschaft zu gewinnen. In vier besondern Collegiis hat er 1) das philosophische bürgerliche Recht, nebst einer Einleitung in die Rechtswissenschaft überhaupt, 2) das philosophische Criminalrecht, 3) das philosophische Staatsrecht, und 4) das philosophische Völkerrecht vorgetragen. Da er sich überzeugt hatte, daß die philosophische Rechtswissenschaft zwar auf der einen Seite, ohne alle fremdartige Einspreuungen, aber doch auf der andern, und wenn sie für einen Juristen von unmittelbaren Nutzen seyn solle, mit Rücksicht auf ein positives Recht, und als eine Philosophie desselben bearbeitet werden mußte: so trug er jene Wissenschaften zwar in den §§ selbst bloß nach philosophischen Grundsätzen vor, nahm jedoch in den Zusätzen auf ein bestimmtes positives Recht Rücksicht, dessen Inhalt er mit den Grundsätzen des Naturrechts kritisch verglich. Bey dem Vortrage des positiven Rechtes selbst ist eine solche Rücksicht auf die Philosophie des Rechts wenigstens nur beyläufig erlaubt; es wäre denn, daß ein Theil des positiven Rechtes in dem Grade unvollständig wäre, daß er einer Ergänzung aus dem philosophischen Rechte zu seiner wissenschaftlichen Vollständigkeit schlechterdings bedürfte. Bey dem Criminal-Rechte scheint dieser Fall einzutreten; und Wittenberg hat in dieser Rücksicht an dem Herrn Professor Stübel einen Mann, dessen Vorlesungen über das positive Recht gewiß den Forderungen einer geläuterten Philosophie vollkommen entsprechen.

Allein neben dieser philosophischen Behandlung der Rechtswissenschaft besteht bey uns, und in der engsten

Verbindung mit jener, ein unmittelbar auf die Praxis gerichteter Unterricht. Der Proceß hat in einem Klügel, Bernsdorf und Pfotenhauer Lehrer, die sich durch einen Reichthum von Erfahrungen und durch die Schärfe ihrer Urtheilskraft auf das vortheilhafteste auszeichnen. Von denselben Männern, so wie von dem Herrn Ordinario Wiesand, unserem Meister im Stuhle, werden sehr gern und viel besuchte Relatoria gehalten, für deren Werth schon die Achtung bürgt, in welcher die Wittenbergischen Dicastria gegenwärtig stehn.

Nur zwey Vorwürfe dürfte man der Methode des juristischen Studii auf unserer Universität zu machen geneigt seyn; den einen, daß auch bey uns die sogenannten Brodwissenschaften in einem vorzüglichen Ansehn bey den Lernenden stehn, den andern, daß jene Methode hauptsächlich auf das Bedürfniß eines Chur-Sächsischen Juristen berechnet ist.

Den erstern Tadel theilt freylich unsere Universität wohl mit den meisten andern. Denn die Ursache dieses Fehlers liegt in dem Charakter, in den Geisteskräften, oft auch in den öconomischen Umständen der Mehrzahl unter denen, die sich der Rechtswissenschaft widmen. Gleichwohl ist er der Hauptgrund, warum so oft theils der allgemeine Zweck des academischen Lebens, die literarische Bildung des Jünglings überhaupt, theils der unmittelbare Zweck des juristischen Studii, die Bildung für die Praxis, verfehlt wird. Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß der in der Welt am besten sein Fortkommen finden wird, der auf Akademien nicht dieses Fortkommen, sondern nur die Wissenschaft selbst unmittelbar ins Auge faßt; daß es Thorheit sey, eine un-

gewisse Zukunft zum Maßstabe des an den Wissenschaften zu nehmenden Interesses zu machen; daß ein jedes Lernen wenigstens in so fern einen Nutzen habe, als es den Geist cultivirt. Indessen werden doch diese Lehren so lange nicht völlig durchdringen können, als ökonomische Hindernisse der Befolgung derselben im Wege stehn. Auf den Preussischen Universitäten bestehn in dieser Rücksicht einige sehr vortheilhafte Einrichtungen. Auf der unsrigen glaube ich nur in so fern den gerügten Fehler bemerkt zu haben, als eben öconomische Umstände ihn mehr als verzeihlich machen.

Der andere Vorwurf, daß das juristische Studium auf der hiesigen Academie fast ausschließlich auf das Bedürfniß eines Chur-Sächsischen Juristen berechnet sey, ist wohl, den Umständen nach, kaum für einen Vorwurf zu halten. Die Anzahl der hier studirenden Ausländer ist nur sehr gering. Die Chur-Sächsischen Gesetze enthalten sehr viele und bedeutende Modificationen des gemeinen Rechts. Der Lehrer handelt daher nichts weniger als unrecht, wenn er seinen Vortrag nach dem besondern Zwecke einer Landes-Universität einrichtet.

Ich beschließe hier diese Abhandlung mit meinen besten Wünschen für das Wohl einer Universität, deren Name, durch Luthers Reformation, einen so ausgezeichneten Platz in der Geschichte der Menschheit erhalten hat.

Carl Salomo Zacharia,

öffentlicher Lehrer des Lehn-Rechts auf der
Universität Wittenberg.